

Satzung des FC Springe von 1911 e.V.

| | |
|-------------|--|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr |
| § 2 | Zweck des Vereins |
| § 3 | Gemeinnützigkeit |
| § 4 | Erwerb der Mitgliedschaft |
| § 5 | Beendigung der Mitgliedschaft |
| § 6 | Mitgliedsbeiträge |
| § 7 | Organe des Vereins |
| § 8 | Mitgliederversammlung |
| § 9 | Vorstand |
| § 10 | Weitere Vorstandsmitglieder |
| § 11 | Wahlen |
| § 12 | Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften |
| § 13 | Kassenprüfung |
| § 14 | Finanzen/ Kassenführung |
| § 15 | Auflösung des Vereins |
| § 16 | Inkrafttreten |

Satzung

Vorbemerkung

Für alle in dieser Satzung genannten Begriffe in der männlichen Form gilt analog und gleichberechtigt ebenfalls die weibliche Begriffsform.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FC Springe von 1911 e.V. Er setzt nach Aufspaltung des Vereins Sportfreunde Springe von 1862/1911 e.V.(gemäß Spaltungsvertrag vom 9.11.1999 und Beschlussfassung durch die Vereinsorgane) die Tradition des am 2.6.1911 gegründeten FC Springe von 1911 fort.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Springe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele, insbesondere die Ausübung und Pflege des Fußballsports. Er

will bei seinen Mitgliedern die Gesundheit fördern und den Gemeinsinn wecken. Dieses geschieht durch Pflege und Förderung

- des Freizeit- und Familiensports
- des Wettkampfsports
- der sportlichen Jugendarbeit

2. Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
3. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., dem Niedersächsischen Fußballverband e.V. und deren Gliederungen. Die entsprechenden Satzungen werden anerkannt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Springe zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in der Stadt Springe zu.
6. Zahlungen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt Mitglieder als:
 - erwachsene Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - juristische Personen
 - Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Heimat und Herkunft sowie religiöse Anschauungen werden.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Von dieser Regelung kann der Vorstand in begründeten Fällen abweichen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung – der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge - ,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafte Handlungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses entscheiden zu lassen. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte unbeschadet der Beitragspflicht. Wird ein entsprechender Beschluss nicht gefasst, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erfolgt. Im Falle der Berufung und Bestätigung des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft frühestens mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der

Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Es gelten die Bestimmungen der Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren werden bei der Ausübung des Stimmrechts durch den/ die Erziehungsberechtigten vertreten, juristische Personen durch den satzungsmäßigen gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder einen Stellvertreter einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher durch Aushang in den Vereinskasten und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer evtl. Sonderumlage,
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
7. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die

Mitgliederversammlung. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

8. Anträge können von den Mitgliedern und den Organen des Vereins gestellt werden.
9. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihnen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert und auf Beschluss des Vorstands,
 - b) wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordern.

Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der - angenommenen - Wahl und endet mit der - angenommenen - Wahl des Amtsnachfolgers.

§ 10 Weitere Vorstandsmitglieder

1. Zum Vorstand gehören weiter:
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
 - der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - der Jugendleiter
2. Die weiteren Vorstandsmitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand gem. § 26 in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Sie unterrichten sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und machen im Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung
3. Hinsichtlich der Amtszeit gilt sinngemäß § 9 Abs. 3. .

§ 11 Wahlen

1. Gewählt werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung
 - a) der Vorsitzende
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportwart
 - f) der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - g) der Jugendleiter
 - h) zwei Kassenprüfer
2. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder der Kassenprüfer während ihrer Amtszeit kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode das betreffende Amt neu besetzen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen.
Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches selbst vorzunehmen, wenn Amtsgericht, Finanzamt oder der Landessportbund es fordern.
3. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt.
4. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.
5. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von 2 Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Finanzen/ Kassenführung

1. Der Verein vereinnahmt sämtliche Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus Werbeverträgen. Mannschaftsbezogene Spenden und Umlagen sind den betreffenden Mannschaften zuzuführen.
2. Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von 2 Wochen mit der Frist des § 8 Abs. 3 eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein sind die Vorschriften der Absätze 1-3 entsprechend anzuwenden.
5. Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2011 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.